

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

zu dem Entgeltfortzahlungsgesetz

— Drucksachen 12/5263, 12/5616, 12/5760, 12/5772, 12/5798, 12/5906 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Wolfgang Vogt (Düren)**

Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Dr. Thomas Goppel**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 180. Sitzung am 1. Oktober 1993 beschlossene Entgeltfortzahlungsgesetz wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen dieses Gesetzes und die Änderungen des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz — PflegeVG) in Drucksache 12/6424 gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 9. Dezember 1993

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Thomas Goppel
Berichterstatter

Wolfgang Vogt (Düren)

Anlage

Entgeltfortzahlungsgesetz**Zu Artikel 1** (Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „nach Absatz 1“ ersetzt werden.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3.

2. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Absenkung der Entgeltzahlung an Feiertagen

(1) Zum Ausgleich der Kosten, die den Arbeitgebern infolge ihrer Beitragszahlung zur Pflegeversicherung entstehen, wird der Anspruch der Arbeitnehmer nach § 2 Abs. 1 auf Entgeltzahlung an Feiertagen ab 1. April 1994 um 10 vom Hundert abgesenkt, soweit die Arbeitszeit infolge der Feiertage Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit), Buß- und Bettag, 1. oder 2. Weihnachtstag ausfällt. Soweit der Arbeitnehmer an einem dieser gesetzlichen Feiertage zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und zum Ausgleich an einem anderen Arbeitstag von der Arbeitsleistung befreit wird, gilt Satz 1 für diesen Tag entsprechend.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung für Arbeitnehmer in Betrieben und Dienststellen in den Ländern, in denen die zum 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, vermindert wird. Satz 1 gilt für das gesamte Kalenderjahr, wenn die Anzahl der Feiertage im Laufe des Kalenderjahres vermindert wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auch für die dort genannten Feiertage das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte, wenn der Arbeitnehmer bis zum Beginn des Kalenderjahres erklärt hat, daß er in diesem Jahr auf einen Tag des bezahlten Erholungsurlaubs verzichtet. § 4 Abs. 4 Satz 1 des Tarifvertragsgesetzes findet insoweit keine Anwendung. Die Erklärung nach Satz 1 gilt auch gegenüber einem neuen Arbeitgeber; § 6 des Bundesurlaubsgesetzes findet in diesem Fall entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt nicht, soweit dadurch der gesetzliche Jahresurlaub nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes und § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes einschließlich des Zusatzurlaubs nach § 47 des Schwerbehindertengesetzes unterschritten wird.

§ 2b

Weitere Absenkung
der Entgeltzahlung an Feiertagen

(1) Zum Ausgleich der weiteren Kosten, die den Arbeitgebern infolge ihrer Beitragszahlung zur Pflegeversicherung ab dem 1. Juli 1996 entstehen, wird der Anspruch der Arbeitnehmer auf Entgeltzahlung an Feiertagen in der bis zum 30. Juni 1996 maßgebenden Höhe ab 1. Juli 1996 um 10 vom Hundert abgesenkt, soweit die Arbeitszeit infolge der Feiertage Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit), Buß- und Bettag, 1. oder 2. Weihnachtstag ausfällt. § 2a Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung für Arbeitnehmer in Betrieben und Dienststellen in den Ländern, in denen die zum 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der landesweiten Feiertage um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, vermindert wird. Liegt ein Fall des § 2a Abs. 2 vor, gilt Satz 1 nur, wenn die Anzahl der Feiertage um einen weiteren Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, vermindert wird. § 2a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „den §§ 2 bis 2b“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Absenkung der Feiertagsbezahlung
der in Heimarbeit Beschäftigten

Zum Ausgleich der den Auftraggebern oder Zwischenmeistern durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehenden Kosten wird das Feiertagsgeld der in Heimarbeit Beschäftigten entsprechend § 2a Abs. 1 und 2 sowie § 2b Abs. 1 und 2 abgesenkt.“

Zu Artikel 16 (Schlußvorschriften)

Artikel 16 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im Jahre 1994 kann die Erklärung nach Artikel 1 § 2a Abs. 3 bis zum 30. April 1994 abgegeben werden. Im Jahre 1996 kann die Erklärung nach Artikel 1 § 2b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2a Abs. 3 bis zum 31. Juli 1996 abgegeben werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die am 31. März 1994 bestehenden Vereinbarungen finden keine Anwendung, soweit sie Artikel 1 § 2a Abs. 1 und 3 nicht berücksichtigen und solange die Voraussetzungen des Artikels 1 § 2a Abs. 2 nicht vorliegen. Dies gilt nicht für Vereinbarungen, die nach dem 31. März 1994 geschlossen werden und von den Bestimmungen des Artikels 1 § 2a Abs. 1 und 3 zugunsten des Arbeitnehmers abweichen.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die am 30. Juni 1996 bestehenden Vereinbarungen finden keine Anwendung, soweit

sie Artikel 1 § 2b Abs. 1 nicht berücksichtigen und solange die Voraussetzungen des Artikels 1 § 2b Abs. 2 nicht vorliegen. Dies gilt nicht für Vereinbarungen, die nach dem 30. Juni 1996 geschlossen werden und von den Bestimmungen des Artikels 1 § 2b Abs. 1 zugunsten des Arbeitnehmers abweichen.“

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Artikel 17 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 17 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 §§ 2a, 2b und 11a sowie Artikel 16 § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 und 3 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (BGBl. I S. . . .) in Kraft tritt.“

